

ÖSTERREICHISCH-DEUTSCHES
LÄNDERFORUM
STATUTEN

Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichisch-Deutsches Länderforum“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Nach Bedarf können Zweigvereine errichtet werden.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreichs und fallweise auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung und Vertiefung der auf kulturellem, gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

(2) In Verfolgung des in Absatz 1 genannten Zieles entfaltet der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Austausch von Wissenschaftlern, Künstlern, Journalisten, Studenten und anderen Kulturträgern zwischen Deutschland und Österreich.

b) Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen, Kursen, sportlichen Ereignissen und Ähnlichem mehr.

c) Förderung der gegenseitigen Verständigung zwischen Österreich und Deutschland durch publizistische Tätigkeit.

d) Andere den Zweck des Vereins fördernde Tätigkeiten.

Artikel 3 - Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Einnahmen aus den oben in Art. 2 (2) angeführten Aktivitäten, sowie Erbschaften und Vermächtnisse aufgebracht.

Artikel 4 - Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle rechtsfähigen und juristischen Personen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind solche, die dazu von der Generalversammlung des Vereins erklärt werden.

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit.

- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden und erlangt vier Wochen nach Einlangen bei dem Verein Wirksamkeit.

- c) durch Streichung. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt automatisch, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher Beschluss kann gefasst werden, wenn das auszuschließende Mitglied in Schrift, Wort oder Tat den im Artikel 2 formulierten Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat.

- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in lit.c) genannten Grund durch die Generalversammlung erfolgen.

Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen; sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Artikel 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Generalsekretär
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

Artikel 9 - Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche GV findet alle drei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, andernfalls kann der Präsident 15 Minuten nach dem ursprünglichen Termin eine neuerliche Generalversammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei einer solchen, neuerlichen Generalversammlung entfällt das Erfordernis der schriftlichen Verständigung der Mitglieder nach Absatz 4. Alle Wahlen und Beschlüsse (ausgenommen nach Artikel 21, 22 und 23) erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten fordert, so ist die Abstimmung bzw. die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Artikel 10 - Agenden der Generalversammlung

Die Agenden der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des/der Ehrenpräsident(en), des Präsidenten, des 1. Stellvertreters des Präsidenten und von bis zu vier Vizepräsidenten.
- c) Wahl des 1. und des 2. Kassiers, der Rechnungsprüfer und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des neu gewählten Präsidenten.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Entlastung des Vorstandes für die ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- f) Gründung von Zweigvereinen.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Artikel 11 - Ehrenpräsident(en)

Ehrenpräsident(en) wird/werden vom Vorstand nominiert und von der Generalversammlung gewählt. Er/Sie hat/haben repräsentative Aufgaben.

Artikel 12 - Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Generalsekretär die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins. Sofern diese jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind diese jeweils vom Präsidenten bzw. dem 1. Stellvertreter des Präsidenten und dem Generalsekretär oder vom Präsidenten bzw. dem 1. Stellvertreter des Präsidenten und dem 1. Kassier bzw. dem 2. Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

Er beruft die Generalversammlung und den Vorstand zu ihren Sitzungen ein und führt bei den Versammlungen den Vorsitz. Er wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 – 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vizepräsidenten

Der Präsident wird vom 1. Stellvertreter des Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten. Ist auch dieser verhindert, entscheidet der Vorstand über die Vertretung des Präsidenten.

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten sowie die Vizepräsidenten werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14 - Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins gemäß Vereinsgesetz 2002.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Stellvertreter des Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier und mindestens vier weiteren Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Vereins kooptieren; die Zahl der kooptierten Mitglieder darf jene der gewählten nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 15 - Agenden des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Die Zuständigkeit des Vereins für alle Angelegenheiten, solange sie nicht anderen Organen durch die Statuten zugewiesen wurden.
- b) Genehmigung und Beschluss über Veranstaltungen und sonstige in Artikel 2 genannte Aktivitäten des Vereins.
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- d) Bestellung des Generalsekretärs.
- e) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- f) Fassung eines Beschlusses auf Antrag auf Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- g) Durchführung der Beschlüsse der GV.
- h) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen.

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten fordert, so ist die Abstimmung bzw. die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Artikel 16 - Generalsekretär

Der Generalsekretär führt im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten durch den Vorstand bestellt. Seine Funktion endet mit dem erreichten Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.

Artikel 17 - Kassiere

Dem 1. Kassier und dem 2. Kassier obliegt die Verwaltung des Finanzvermögens des Vereins. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 - Unvereinbarkeitsbestimmung

Rechtsgeschäfte zwischen einem Organ des Vereins und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 19 - Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die mindestens einmal jährlich und vor der Generalversammlung vorzunehmende Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinen Organen des Vereins angehören, die Gegenstand ihrer Prüfung sind.

Artikel 20 - Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit. Es besteht aus je einem, von jeder Streitpartei nominierten Beisitzer und einem von den letzteren ernannten Vorsitzenden. Kommt über diese Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.

Artikel 21 - Zweigvereine

Zur besseren Durchführung der Tätigkeit des Vereins können auf Beschluss der Generalversammlung Zweigvereine gegründet werden. Die Generalversammlung hat dem Zweigverein eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 22 - Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten muss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 23 - Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen des Vereins vorhanden ist – über die Abwicklung dessen zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses

Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten zu Zwecken der Sozialhilfe.

Artikel 24 - Weibliche Funktionsbezeichnungen

Alle in diesem Statut genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Den Mitgliedern steht es frei, die jeweils zutreffende weibliche Funktionsbezeichnung zu führen.